

**Satzung über die Erhebung
von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Niederkumbd
vom 19.03.2025**

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Niederkumbd hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Bestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Niederkumbd, den 19.03.2025

gez. Ralf Auler

Ortsbürgermeister

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Niederkumbd

I. Reihengrabstätten

- | | |
|---|----------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte
nach § 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | 150,00 € |
| 2. Zweitbelegung einer Reihengrabstätte (Urnenbeisetzung)
§ 13 a Abs. 3 der Friedhofssatzung | 100,00 € |

II. Urnengrabstätten

- | | |
|---|----------|
| 1. Überlassung einer Urnengrabstätte
nach § 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | 100,00 € |
| 2. Zweitbelegung einer Urnengrabstätte
nach § 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung | 50,00 € |

III. Rasengrabstätten

- | | |
|--|----------|
| 1. Überlassung einer Rasengrabstätte (Sarg)
nach § 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | 150,00 € |
| 2. Überlassung einer Rasengrabstätte (Urne)
nach § 15 der Friedhofssatzung | 50,00€ |

IV. Baumgrabstätten

- | | |
|--|----------|
| Überlassung einer Baumgrabstätte
nach § 16 der Friedhofssatzung | 150,00 € |
|--|----------|

V. Vorausleistung für das Entfernen von Grabmalen nach § 21 Abs. 2 der Friedhofssatzung

- | | |
|----------------------------|----------|
| 1. Reihengrabstätte (Sarg) | 300,00 € |
| 2. Reihengrabstätte (Urne) | 150,00 € |
| 3. Rasengrabstätte | 75,00 € |

VI. Ausheben und Schließen der Gräber (Grabherstellung)

Hierfür werden die Gebühren nach tatsächlichem Aufwand erhoben

VII. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.